

Einführung

Glücksspiele haben eine lange Geschichte. Wann und wo die Glücksspiele im engeren Sinne des geltenden Strafrechts zum ersten Mal aufgetaucht sind, kann nicht mit Gewissheit gesagt werden.¹ Es ist bekannt, dass bereits die Soldaten unter dem Kreuz Christi um Kleider gewürfelt haben, also ein Glücksspiel veranstalteten.² Im Laufe der Jahrhunderte nahm das Glücksspiel verschiedenste Ausprägungen an. Dennoch blieb die Idee dahinter stets gleich; das Glücksspiel diente der Unterhaltung, brachte aber auch die Möglichkeit mit sich, mit wenig Aufwand Geld oder Gegenstände zu gewinnen.

Auch die (strafrechtlichen) Reglementierungen des Glücksspiels sind bis zu ihrer heutigen Ausgestaltung in Form der §§ 284 bis 287 StGB einem stetigen Wandlungsprozess unterworfen gewesen.³

Im alten Rom galt das Glücksspiel, selbst wenn es um Geld gespielt wurde, keineswegs als unsittlich und verwerflich. Es wurde als ein speziell dem Greisenalter angemessener Zeitvertreib angesehen.⁴ Zur Zeit der Republik wurde jedoch die Gefahr der Überschreitung der Schranken des maßvollen Betriebes bzw. die Gefahr der Ausartung der Glücksspiele erkannt; daher wurde es gesetzlich verboten, um Geld oder ähnliche Werte zu spielen.⁵ Um 200 v. Chr. wurde das Glücksspiel aufgrund einer *lex alearia* als strafbare Handlung angesehen, wobei das öffentliche Glücksspiel als besonders strafwürdig galt.⁶ Ausnahmen gab es lediglich für Kampfspiele;⁷ ansonsten war das Spielen um einen Einsatz verboten.

Eine durchgreifende Änderung erfuhr das römische Glücksspielstrafrecht zur Zeit Justinians. Das Verbot des Glücksspiels wurde zwar nicht aufgehoben, es waren jedoch keine strafrechtlichen Konsequenzen mehr zu befürchten. Justinian führte den Kampf gegen die Glücksspiele auf zivilrechtlichem Wege fort, indem er dem Verlierer einen Rückforderungsanspruch für die bereits geleistete Spielschuld für die Dauer von 50 Jahren einräumte; andererseits konnten Spielschulden nicht eingeklagt werden.⁸

¹ *Rebmann*, Das Glücksspiel im geltenden Strafrecht, S. 2.

² *Astl/Rathleff*, Das Glücksspiel, Vorwort.

³ *Laustetter*, Grenzen des Glücksspielstrafrechts, S. 19.

⁴ *Sabath*, Das Glücksspiel. Seine strafrechtliche und wirtschaftliche Bedeutung, S. 1.

⁵ *Sabath*, Das Glücksspiel. Seine strafrechtliche und wirtschaftliche Bedeutung, S. 1.

⁶ *Rebmann*, Das Glücksspiel im geltenden Strafrecht, S. 3.

⁷ *Sabath*, Das Glücksspiel. Seine strafrechtliche und wirtschaftliche Bedeutung, S. 3.

⁸ *Rebmann*, Das Glücksspiel im geltenden Strafrecht, S. 4.

Die älteste bisher bekannte Schilderung des Glücksspiels bei den Germanen stammt aus der „Germania“ von Tacitus (55–116 n. Chr.). Tacitus nennt als einziges Glücksspiel nur das Würfelspiel.⁹ Glücksspiel um Geld scheidet bis zum 8. Jahrhundert n. Chr. aus, weil geprägtes Geld bei den Germanen bis dahin unbekannt war.¹⁰ Ursprünglich waren Spiele jeder Art nach älterem deutschem Recht nicht verboten. In späteren Zeiten erkannte der Gesetzgeber die Notwendigkeit der Einschränkung des Glücksspiels. Nicht zuletzt hat die Verbreitung des Münzgeldes dazu beigetragen, dass aus der Spielleidenschaft sich eine Spielsucht entwickelte,¹¹ die zur Verbreitung des bis dahin unbekanntes Falschspiels führte.¹² Anders als im alten Rom wurde das Glücksspiel zuerst nur auf zivilrechtlichem Wege bekämpft. Es scheint jedoch, dass die zivilrechtlichen Normen nicht geeignet waren, die Spielleidenschaft einzudämmen.¹³ Die Menschen spielten nicht mehr allein aus Freude am Wagnis, sondern auch und vor allem, um den notwendigen Lebensbedarf durch Spielgewinne zu sichern.¹⁴ Daher findet man vereinzelt schon im 13. Jahrhundert absolute Spielverbote,¹⁵ zum Teil allerdings noch ohne Strafandrohung.¹⁶ Die Strafen für das Falschspiel, die bereits im Augsburger Stadtbuch aus dem Jahr 1276 vorgesehen waren,¹⁷ sind zu dieser Zeit noch verhältnismäßig gering,¹⁸ da die Vorschriften zur Bekämpfung des Glücksspiels noch keinen strafrechtlichen, sondern nur polizeilichen Charakter haben.¹⁹

Der Zweck der Spielbeschränkungen bzw. -verbote bestand darin, das Spiel innerhalb seiner natürlichen Grenzen zu halten und ein dem Wohlstand und der Sittlichkeit gefährliches Spiel zu verhindern.²⁰ Als gefährlich galten solche Spiele, die auf die Hervorrufung der Gewinnsucht der Menschen angelegt waren.²¹

⁹ *Zink*, Spielbanken in Deutschland, S. 3.

¹⁰ *Zink*, Spielbanken in Deutschland, S. 4.

¹¹ *Zink*, Spielbanken in Deutschland, S. 13.

¹² *Zink*, Spielbanken in Deutschland, S. 14.

¹³ *Rebmann*, Das Glücksspiel im geltenden Strafrecht, S. 5.

¹⁴ *Niestegge*, Zur Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern im Spielbankenrecht, S. 1.

¹⁵ *Rebmann* verweist auf das Straßburger Stadtrecht aus dem Jahr 1249. Dem folgten im Jahr 1278 Landshut und im Jahr 1286 Nürnberg.

¹⁶ *Rebmann*, Das Glücksspiel im geltenden Strafrecht, S. 5.

¹⁷ Vgl. *His*, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, Zweiter Teil, S. 325. Das Augsburger Stadtrecht zeichnete sich durch seine Strenge aus. Hier war als Strafe für das Falschspiel der Handverlust vorgesehen.

¹⁸ *His*, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, Zweiter Teil, S. 325.

¹⁹ *Brandl*, Spielleidenschaft und Strafrecht, S. 11.

²⁰ *Niestegge*, Zur Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern im Spielbankenrecht, S. 3 m.w.N.

²¹ *Niestegge*, Zur Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern im Spielbankenrecht, S. 3 m.w.N.

Seit dem 15. Jahrhundert werden die Strafen strenger. In ganz Deutschland findet sich als Strafe das Ausstechen der Augen, häufig wird auch die Todesstrafe angewandt.²² Die Strafandrohungen sollten jedoch nicht nur den Falschspieler selbst treffen, sondern auch den Gast- oder Hauswirt, der ein verbotenes Spiel duldete.²³ Der Staat versuchte zunächst von der wachsenden Spielleidenschaft der Bevölkerung zu profitieren. So wurden im Jahr 1379 in Frankfurt am Main und im Jahr 1425 in Mainz öffentliche Spielhäuser eröffnet.²⁴ Die modernen Spielbanken entstanden hingegen erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts mit der Erfindung des Roulettes in Frankreich. Dieses Spiel schloss nach damaliger Ansicht wegen der Eindeutigkeit des Zustandekommens der Ergebnisse eine betrügerische Beeinflussung des Spielverlaufes am ehesten aus, sodass die Einführung des Roulettes der letzte Ausweg aus den Auswüchsen des Glücksspiels zu sein schien.²⁵ In Deutschland wurde im Jahr 1771 erstmals in Wiesbaden einem Bankhalter bei gleichzeitigem Verbot des zu dieser Zeit verbreiteten Roulettespiels in Gasthöfen die ausschließliche Spielkonzession erteilt.²⁶ Im Laufe der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts erlebten die Spielbanken in deutschen Städten wie Baden-Baden und Bad Homburg zunächst einen Aufstieg. Das Verbot des Glücksspiels in England und Frankreich führte zur Verbreitung des Glücksspiels im übrigen Europa.²⁷ Im Jahr 1832 erließ der französische Bürgerkönig Louis Philippe ein Gesetz, aufgrund dessen sämtliche Spielbanken in Frankreich bis zum Jahr 1837 geschlossen werden mussten.²⁸ In Deutschland beschloss die Frankfurter Nationalversammlung erst im Jahr 1848 die Schließung der Spielbanken, weil „dadurch die Moralität des Volkes gefördert und ein Übelstand entfernt wird, welcher die Demoralisierung des einzelnen Individuum begünstigt“.²⁹ Ebenso reagierte der Norddeutsche Bund mit einem Gesetzentwurf aus dem Jahr 1868, der die Schließung der Spielbanken bis spätestens 31.12. 1872 zum Gegenstand hatte.³⁰ Erst aufgrund des durch die Reichsregierung erlassenen Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken wurde wieder eine Rechtsgrundlage zur Errichtung öffentlicher Spielbanken geschaffen. Man hatte die Erkenntnis gewonnen, dass das Glücksspiel durch ein Verbot nicht gänzlich unterdrückt werden konnte,³¹ außerdem sollte durch die Spielbetriebe eine neue Steuerquelle erschlossen werden.³²

²² Volk, Glücksspiel im Internet, S. 4.

²³ His, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, Zweiter Teil, S. 328.

²⁴ Zink, Spielbanken in Deutschland, S. 23.

²⁵ Lauer, Staat und Spielbanken, S. 9.

²⁶ Lauer, Staat und Spielbanken, S. 9.

²⁷ Brandl, Spielleidenschaft und Strafrecht, S. 13.

²⁸ Volk, Glücksspiel im Internet, S. 5.

²⁹ Brandl, Spielleidenschaft und Strafrecht, S. 13.

³⁰ Zink, Spielbanken in Deutschland, S. 35.

³¹ Lauer, Staat und Spielbanken, S. 13.